

LANDES- KOLLEKTIVVERTRAG

für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Niederösterreich, Sparte Transport und Verkehr, Fachgruppe Niederösterreich für die Beförderungsgewerbe mit PKW, 3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1 einerseits und dem österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vda, 3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1 andererseits über ein Lohnabkommen gem. 2. Teil, Ziffer 1 (Allgemeine Lohnbestimmungen) des Bundeskollektivvertrages für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW.

Gültig ab 01.01.2014

Allgemeine Lohnbestimmungen

I. Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt:

- 1) **Räumlich:** für das Bundesland Niederösterreich
- 2) **Fachlich:** für alle Betriebe, welche gewerbsmäßig mittels PKW
 - a) das **Taxigewerbe** ausüben und Mitglied der Fachgruppe Niederösterreich für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen sind.
 - b) das **Mietwagengewerbe** ausüben und Mitglied der Fachgruppe Niederösterreich für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen sind.
- 3) **Persönlich:**
 - a) Für alle Arbeiter, die bei einem Arbeitgeber nach Ziffer 2 beschäftigt sind
 - b) Für jene Bedienstete, denen vertraglich das Angestelltenverhältnis zuerkannt worden ist und die nicht als kaufmännische Angestellte anzusehen sind.

II. Geltungsdauer:

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 01.01.2014 in Kraft.

Der Kollektivvertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31.12.2015, mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Die Vertragspartner verpflichten sich, während der Kündigungsfrist Verhandlungen zwecks Erneuerung des Kollektivvertrages aufzunehmen.

III. Lohnübereinkommen:

Gemäß 2. Teil Ziffer 1 des Bundeskollektivvertrages für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW werden für das Bundesland Niederösterreich folgende Mindestlöhne festgelegt:

Monatlicher Mindestlohn brutto € 1.100

Der Mindestlohn von € 1.100,- brutto gebührt für die gemäß Artikel V des Bundeskollektivvertrags für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW festgelegte Normalarbeitszeit. Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Bestimmungen des 2. Teiles Ziffer 1 des Bundeskollektivvertrags für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW über das aliquote Ausmaß des Mindestlohnes sinngemäß.

Für die Wirtschaftskammer:
Fachgruppe Niederösterreich für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen

Felix Pribil
Obmann

Mag. Michael Steinparzer
Geschäftsführer

Für den österreichischen Gewerkschaftsbund:
Gewerkschaft vida

Gottfried Winkler
gf. Vorsitzender

Bernd Brandstetter
Bundesgeschäftsführer

Alfred Spiegl
Landesgeschäftsführer NÖ